

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Verordnung vom 14.09.1835 publ. 19.09.1835

Contraventionen gegen dieselbe und diese Bekanntmachung, lediglich im administrativen Wege von den Aemtern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft werden sollen.

36) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 15. September, publ. den 19.  
Sept. 1835.

Anordnung eines  
Brückengeldes  
für die in der  
Bauerschaft Böden  
über die Hase  
führende Brücke.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die Erhebung eines Brückengeldes für die in der Bauerschaft Böden, Amts Lönningen, über die Hase führende Brücke, auf zehn Jahre dahin zu genehmigen geruht, daß für jedes Pferd mit oder ohne Wagen zwey Groten, für ein Stück Hornvieh einen Groten und für ein Schwein einen halben Groten erlegt werden sollen.

Obiges Brückengeld ist, bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, vom 1. Novemb. d. J. angerechnet zu entrichten.

37) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 14. September, publ. den 19.  
Sept. 1835.

Betr. eine Ueber-  
einkunft mit dem  
Königl. Nieder-  
länd. Gouverne-  
ment wegen der  
Zootsengelder.

Mit Beziehung auf die Cammer-Bekannt-  
machung vom 3. März 1817 (N<sup>o</sup> 10. des  
Wochenblatts von 1817) wird hiedurch bekannt  
gemacht: daß, nach einer mit dem Königlich  
Niederländischen Gouvernement getroffenen Ueber-